



Kreis Mettmann

Prüfung der Stadt Wülfrath

Bericht Nr. W 3/2015

des Rechnungsprüfungsamtes
des Kreises Mettmann

Prüfungsgegenstand: - Prüfung einer Schlussrechnung im technischen Bereich

Prüfer: - Frau Müller

Prüfungszeitraum: - September 2015

INHALT

1	GESETZLICHE GRUNDLAGE/ AUFTRAG:.....	3
2	PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	3
3	VERGABEVERFAHREN	3
3.1	ALLGEMEINES.....	3
3.2	PRÜFUNG DER VERGABE.....	4
4	NACHTRÄGE	4
4.1	ALLGEMEINES.....	4
4.2	PRÜFUNG DER NACHTRÄGE.....	5
5	SCHLUSSRECHNUNG.....	6
5.1	ALLGEMEINES.....	6
5.2	PRÜFUNG DER SCHLUSSRECHNUNG	6
6	ZUSAMMENFASSUNG.....	9

HINWEIS

Prüfungsbemerkungen sind im Bericht mit

H (= Hinweis oder Anregung) gekennzeichnet.

Hinweise können beziffert werden, wenn prüfseitig eine Antwort der Verwaltung für notwendig gehalten wird. Es besteht die Möglichkeit für die Verwaltung, auch zu unbezifferten Hinweisen Stellung zu nehmen.

Hinweise haben folgende Bedeutung:

H/1 H	Hinweise, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge, Forderungen, Erwartungen, Auffassungen und Feststellungen sowie geringfügige Verstöße , die prüfseitig nicht als wesentlich oder nicht als sehr bedeutend angesehen werden.
------------------------	---

Steellungnahme

Die Gegenäußerungen der geprüften Stellen und die hierzu jeweils abschließenden Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes haben die Kennzeichnung

S (= Stellungnahme).

Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes:

In einer abschließenden Stellungnahme erläutert das Rechnungsprüfungsamt, ob durch die Stellungnahme der Verwaltung und durch die von ihr ggf. veranlassten Maßnahmen die Beanstandung oder der Hinweis als ausgeräumt angesehen werden können oder ob die Angelegenheit noch weiter zu verfolgen ist.

Der Bericht ist ein WORD-Dokument. Er kann auf digitalen Speichermedien zur Verfügung gestellt oder auf elektronischem Wege versandt werden (auch im PDF-Format). Tel. 02104 991352, E-mail: amt14@kreis-mettmann.de.

1 GESETZLICHE GRUNDLAGE/ AUFTRAG:

Der Kreis Mettmann nimmt auf Basis der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 01.10.2003 die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wülfrath wahr.

Zu diesen Aufgaben gehört auch gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Prüfung von Vergaben nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW. Desweiteren müssen Vergaben > 25.000 € brutto gemäß Dienstanweisung Vergabe Wülfrath, Punkt IX, vor Auftragserteilung der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorlegt werden.

2 PRÜFUNGSGEGENSTAND

Die Stadt Wülfrath hat im Rahmen ihres Stadtentwicklungsprogrammes eine Umgestaltung des Anschlusses an den Stadtpark im Bereich der Schulstraße geplant.

Die dort vorhandene Verkehrsfläche verbindet das Hallenbad mit der Hauptschule. Unmittelbar angrenzend sind der Stadtpark sowie das Einkaufszentrum an der Goethestraße.

Im Frühjahr 2015 sollte eine Aufwertung in Form einer Neugestaltung dieses Bereiches erfolgen.

Prüfungsgegenstand ist die Schlussrechnung für die in diesem Bereich durchgeführten Tiefbauarbeiten, bestehend aus Erd- und Pflasterarbeiten und das Anordnen von Gabionen.

3 VERGABEVERFAHREN

3.1 ALLGEMEINES

Im Herbst 2014 wurde von der Stadt Wülfrath eine öffentliche Ausschreibung über Erd- und Pflasterarbeiten für den Anschlussbereich Schulstraße durchgeführt.

Die Ausschreibung führte zu keinem vertretbaren wirtschaftlichen Ergebnis, da die 3 vorliegenden Angebotssummen in erheblichem Maße die Kostenschätzung überschritten. Daraufhin wurde das Vergabeverfahren aufgehoben.

Kostenschätzung:	220.150,00 €
Niedrigste Angebotssumme:	282.647,69 €

Aus Dringlichkeitsgründen zur Umsetzung der Baumaßnahme wurde beschlossen eine zweite Vergabe, in Form eines freihändigen Verfahrens, durchzuführen. Aus dem ursprünglichen Leistungsverzeichnis wurden nicht zwingend benötigte Positionen gestrichen, womit dann der damalige Bieterkreis (3 Firmen) erneut zur Angebotsabgabe beziehungsweise Bestätigung ihrer damals abgegebenen Angebotspreise aufgefordert wurde. Das Ergebnis der Bieterreihenfolge blieb in beiden Ausschreibungen gleich.

Ursprüngliche Kostenschätzung: 220.150,00 €
⇒ nach Kürzung von Positionen: 201.338,48 €

3.2 PRÜFUNG DER VERGABE

Die freihändige Vergabe „Aufwertung Anschluss Stadtpark Bereich Schulstraße“ beinhaltet Erdarbeiten, Pflasteraufbruch und –verlegung sowie die Platzierung von Gabionen. Diese wurde dem Rechnungsprüfungsamt zwecks Prüfung im Dezember 2014 vorgelegt. Bis auf geringfügige formelle Fehler lagen keine Beanstandungen vor. Das Rechnungsprüfungsamt konnte die Zustimmung auf das preisgünstigste Angebot, mit einer Auftragssumme in Höhe von 245.655,69 €, erteilen.

4 NACHTRÄGE

4.1 ALLGEMEINES

Nachträge sind zusätzlich während der Durchführung einer Baumaßnahme erbrachte Leistungen, welche nicht zum Zeitpunkt der Ausschreibung im Leistungsverzeichnis erfasst wurden.

Nachträge können entstehen, wenn nicht vorhersehbare, dennoch notwendige Arbeiten während der Baumaßnahme entstehen, oder durch eine nicht ausführliche und erschöpfend beschriebene Leistung in den Positionen des Leistungsverzeichnisses.

Grundsätzlich sind Nachtragsangebote auf der Grundlage der Einheitspreise des Hauptangebotes zu kalkulieren. Aus Gründen der Kostentransparenz und Nachvollziehbarkeit sowie der Korruptionsprävention sind Nachträge ausführlich und explizit dem Grunde nach und preislich zu dokumentieren und schriftlich zu beauftragen.

4.2 PRÜFUNG DER NACHTRÄGE

Bei Prüfung der Schlussrechnung wurde festgestellt, dass insgesamt 11 Nachtragspositionen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 10.698,02 brutto (incl. Nachlass) abgerechnet wurden. Die Nachtragshöhe entspricht ca. 4,35% der Auftragssumme.

Bei 7 Nachtragspositionen handelt es sich um Positionen, welche im Ursprungs-LV der ersten Ausschreibung vorhanden waren und nach Kürzung in der zweiten Ausschreibung aus Gründen der Kosteneinsparung entfallen sind. Es fehlt jegliche Dokumentation, warum diese Positionen letztendlich doch erforderlich wurden. Der dafür abgerechnete Einheitspreis entspricht aber der damaligen Preisangabe.

Gesamtsumme der 7 Positionen, welche entfallen sollten:
1.718,02 € (incl. 5% Nachlass)

Für die restlichen 4 Positionen liegen keine Nachtragsangebote vor. Auch hier fehlt die Dokumentation, in wie weit die vom Unternehmer veranschlagten Einheitspreise auf Angemessenheit überprüft wurden.

Gesamtsumme der 4 neu hinzugekommenen Positionen:
8.979,99 € (incl. 5% Nachlass)

Die Stadt erläuterte dies wie folgt:
Aus dem Leistungsverzeichnis wurden zur Kostenreduzierung gezielt Positionen gestrichen, die keinen Einfluss auf den Förderzweck hatten. Andere Kriterien waren gestalterischer Art (Bepflanzung) und technischer Art (Entwässerung). Während der Baumaßnahme wurde dann erst die Notwendigkeit einer Schachtanpassung ersichtlich. Es wurde vor Ort vereinbart, diese auf Grundlage der angebotenen Preise im ersten Leistungsverzeichnis auszuführen.

H

Die Rechnungsprüfung empfiehlt auch bei einer Unterschreitung der Auftragssumme, einzelne Nachtragspositionen generell preislich zu hinterfragen und deren Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

5 SCHLUSSRECHNUNG

5.1 ALLGEMEINES

Im Zuge der Prüfung der hier vorliegenden Schlussrechnung werden unter anderem folgende Aspekte geprüft:

- Die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Rechnungsunterlagen
- Ausführungsfristen und evtl. damit verbundene Vertragsstrafen
- Dokumentation der berechneten Leistungen durch Aufmaße/Mengenermittlungen
- Dokumentation/ Nachweise bei Stundenlohnarbeiten
- Berücksichtigung geforderter Bürgschaften und/oder erforderliche Sicherheitseinhalte
- Förmliche Leistung der Abnahme sowie Abnahmeprotokoll
- Abrechnungsunterlagen im Original
- Vollständigkeit der Angebots- und sonstigen Unterlagen (Auftrag, Leistungsverzeichnis)
- Entsprechen alle abgerechneten Leistungen dem Auftrag beziehungsweise Nachtrag
- Bei Nachtragsverfahren die Überschreitung der Auftragssumme in Prozent.

5.2 PRÜFUNG DER SCHLUSSRECHNUNG

Vorgelegt wurde die Schlussrechnung in Höhe von 227.029,84 € bei einer Auftragssumme von 245.655,69 €. Die Prüfung der Schlussrechnung ergab:

Sachliche und rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Rechnungsunterlagen

Die Schlussrechnung wurde seitens der Firma auch als solche ausgewiesen. Die übersichtliche Auflistung der erbrachten Leistung und die Nummerierung der Positionen erfolgten anhand des Leistungsverzeichnisses. Nachtragspositionen sind als solche kenntlich gemacht, so dass die Rechnungsstellung an sich gut nachvollziehbar war.

Ausführungsfristen und evtl. damit verbundene Vertragsstrafen
Es wurden in den Vergabeunterlagen Ausführungsfristen vereinbart. Ausführungsbeginn sollte spätestens nach 12 Werktagen, so wie es § 5 VOB/B vorsieht, ab Erhalt des Auftragschreibens erfolgen und die Fertigstellung nach 54 Werktagen beendet sein. Für jeden Werktag des Verzugs bei Überschreitung der Bauzeit ist vom Unterneh-

mer ein Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen, jedoch mit einer Begrenzung, welche 5% der Auftragssumme nicht übersteigt.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wann das Unternehmen mit den Arbeiten definitiv begonnen beziehungsweise diese beendet hat. Die Nachvollziehbarkeit, ob das Unternehmen die Arbeiten innerhalb von 54 Werktagen ausgeführt hat, oder die Vertragsstrafe geltend gemacht werden müsste, ist nicht gegeben. Desweiteren liegen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung keine Bautagesberichte vor, aus denen der Durchführungszeitraum hervorgeht.

Die fehlenden Unterlagen wurden nachgereicht. Bei der nachträglichen Prüfung der Unterlagen wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.

H

Es ist erforderlich, zukünftig bei Vergaben die Ausführungsfristen nicht nur mit Werktagen zu benennen, sondern einen klar definierten zusammenhängenden Zeitraum mit Angabe eines Datums vorzugeben, um beispielsweise die Nachvollziehbarkeit zu erleichtern, falls eventuelle Überschreitungen von Ausführungsfristen vorliegen und die damit verbundenen Vertragsstrafen umgesetzt werden müssen, so wie es § 11 VOB/B vorsieht.

Dokumentation der berechneten Leistungen durch Aufmaße/ Mengenermittlung

In der vorliegenden Mengenermittlung wird auf diverse Aufmaßskizzen verwiesen. Da diese nicht in den zur Verfügung gestellten Unterlagen vorhanden waren, wurde diese beim zuständigen Sachbearbeiter nachgefordert.

Bei der nachträglichen Prüfung dieser Unterlagen wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.

Dokumentation/ Nachweise bei Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sollten laut LV nur auf Anordnung der örtlichen Bauleitung erfolgen. Vor der Beauftragung von Stundenlohnarbeiten muss gemäß VOB geprüft werden, ob die Arbeiten nicht über eine Leistungsposition abgerechnet werden können. Eine Abrechnung nach Stundenlohn kommt nur in Frage, wenn die auszuführenden Arbeiten überwiegend Lohnkosten beinhalten. Es wurden bei dieser Baumaßnahme 22,5 Stunden vergütet, für die keine Stundennachweise in den Unterlagen vorliegen.

Gemäß Ziffer 14 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vertragsunterlagen hat der Auftragnehmer über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Desweiteren ist auch § 15 VOB/B zu beachten.

Bei Prüfung der nachträglich vorgelegten Stundenlohnzettel wurde festgestellt, dass in Summe nur 12,5 Stunden nachgewiesen wurden. Für 10 Arbeitsstunden liegt somit kein Nachweis vor. Eine erneute Nachfrage bei der Stadt führte zu dem Ergebnis, dass auch für diese geleisteten Arbeitsstunden die Nachweise vorgelegt werden konnten.

Berücksichtigung geforderter Bürgschaften und/oder erforderliche Sicherheitseinbehalte/ Vertragsstrafen

Vertraglich vereinbart war ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 3% der Schlussrechnungssumme, oder die Hinterlegung einer Gewährleistungsbürgschaft in dieser Höhe. Dies entspricht einem Betrag von 6.810,89 €, welcher bei Zahlung der Schlussrechnung nicht einbehalten, sondern ausbezahlt wurde. Eine Mängelbürgschaft in entsprechender Höhe lag ebenfalls nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde der zuständige Sachbearbeiter darauf hingewiesen, dass dies versäumt wurde. Eine Bürgschaft wurde nachträglich eingeholt.

Förmliche Leistung der Abnahme sowie Abnahmeprotokoll

Eine förmliche Abnahme erfolgte am 03.06.2015, bei der festgestellt wurde, dass Mängel vorlagen und diese bis zum 12./ 13.06.2015 zu beseitigen waren. Eine Dokumentation beziehungsweise erneute Abnahme über die Mängelbehebung beziehungsweise Bescheinigung über Mängelfreiheit liegt den Unterlagen nicht bei.

Der zuständige Sachbearbeiter bestätigte, dass eine Mängelbeseitigung stattgefunden hat und diese auch abgenommen wurde. Eine entsprechende Dokumentation wurde leider versäumt und wird nachgeholt.

Abrechnungsunterlagen im Original

Die Abrechnungsunterlagen wie Lieferscheine für Beton, Kalkstein, Pflaster etc. lagen den Unterlagen übersichtlich und im Original vor. Ebenso alle Entsorgungsnachweise für Bauschutt und Bodenabfuhr. Die Unterlagen sind alle tabellarisch sehr übersichtlich/ transparent aufgelistet, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Vollständigkeit der Angebots- und sonstigen Unterlagen (Auftrag, Leistungsverzeichnis)

Die kompletten Vergabeunterlagen sowie alle Unterlagen der einzelnen Abschlagszahlungen lagen den Unterlagen bei.

Entsprechen alle abgerechneten Leistungen dem Auftrag beziehungsweise Nachtrag

Bei der Prüfung der Schlussrechnung wurde festgestellt, dass mehrere Leistungspositionen während der Baumaßnahme nicht zur Ausführung kamen, oder bei erbrachter Leistung teilweise eine Mengenunterschreitung vorlag. Die Ursachen für die Abweichung vom ei-

gentlich geplanten Bauablauf gehen aus den Unterlagen nicht hervor.

Von 133 Positionen des Leistungsverzeichnisses kamen insgesamt 49 Stück nicht zur Ausführung. Diese sind überwiegend Positionen aus dem Bereich Erdbau, Straßenentwässerung und Möblierung.

Die hohe Anzahl an entfallenen Positionen spielt wertmäßig gesehen eher eine untergeordnete Rolle. Betrachtet man die Auftragssumme in Höhe von 245.655,69 €, stellen diese nicht ausgeführten Positionen einen Wert von 18.585,58 € dar. Prozentual gesehen entspricht dies einer Unterschreitung der Auftragssumme von 7,57%.

H

Ab einer 10%-igen Unterschreitung der Auftragssumme hat der Auftragnehmer nach §2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B Anspruch auf Vergütung, da die vom Auftragnehmer einkalkulierten Gemeinkosten (Allg. Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten) aufgrund des entfallenen Gewinnanteiles nicht gedeckt sind. Daher sind auch nicht zur Ausführung gekommene Positionen aus Gründen der Transparenz des Bauablaufes sowie der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren, falls es zu einer Unterschreitung der Auftragssumme kommen sollte.

Bei Nachtragsverfahren die Überschreitung der Auftragssumme in Prozent

Obwohl es während der Baumaßnahme zur Beauftragung von Nachtragsleistungen in Höhe von 10.698,02 € kam, wurde die Auftragssumme um rund 7 % unterschritten.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Baumaßnahme blieb insgesamt betrachtet, auch mit einer Nachtragssumme in Höhe von 10.698,02 € unter der beauftragten Summe von 245.655,69 € und schließt mit einem Betrag von 227.029,82 € ab.

Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass mehrere Leistungspositionen während der Baumaßnahme nicht zur Ausführung kamen, oder bei erbrachter Leistung teilweise eine Mengenunterschreitung vorlag.

Aus den zum Zeitpunkt der Prüfung vorgelegten Unterlagen war zwar das Ergebnis ersichtlich, aber der Weg dorthin nicht immer nachvollziehbar. Es fehlte oftmals eine Dokumentation von erbrachten/ nicht

erbrachten Leistungen während der Durchführung der Maßnahme. Für größere Baumaßnahmen ist dies zwingend erforderlich.

H

In den Bauakten fehlt die Dokumentation über durchgeführte Änderungen zum ursprünglich geplanten Bauablauf. Aus den vorgelegten Akten geht nicht hervor, warum beispielsweise Nachtragspositionen notwendig wurden, beziehungsweise nicht benötigte Positionen letztendlich doch zur Ausführung kamen. Die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen sollte immer nachvollziehbar dokumentiert werden.

Mettmann, den 15.10.2015



Beier
Leiter des
Rechnungsprüfungsamtes



Müller
Techn. Prüferin